

Verein Kinderkrippe Storchenäsch



Vereinsstatuten

1. Name, Sitz und Zweck

- 1 Unter dem Namen „Verein Kinderkrippe Storchenäsch“ besteht ein Verein im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) Artikel 60-79 mit Sitz in der Gemeinde Kerzers (FR).
- 2 Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.
- 3 Der Zweck des Vereins ist die Führung einer Krippe für Kinder im Vorschulalter und Kindergarten.
- 4 Der Verein verfolgt keinen gewinnstrebigenden oder kommerziellen Zweck.

2. Mitgliedschaft

- 1 Eltern, deren Kinder in der Kinderkrippe betreut werden sowie Vorstandsmitglieder sind automatisch Aktivmitglieder des Vereins. Die Mitgliedschaft der Eltern beginnt bei Eintritt des Kindes in die Kinderkrippe und endet bei Austritt des Kindes aus der Kinderkrippe.
- 2 Ehrenmitglieder sind Personen, welche sich durch besondere Leistungen im Verein verdient gemacht haben. Sie werden auf Antrag des Vorstands an der Mitgliederversammlung gewählt.
- 3 Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 4 Ein Mitglied, das seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder sich vereinschädigend verhält, kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
- 5 Der Vorstand ist berechtigt, ein Mitglied aus dem Verein auszuschliessen, wenn das Mitglied mit seinen Beitragszahlungen und/oder den Kosten für die Kinderbetreuung trotz erfolgter Mahnung mehr als 2 Monate im Rückstand ist.
- 6 Bei Austritt oder Ausschluss verfällt bei Aktivmitgliedern automatisch der Betreuungsplatz.
- 7 Ausgeschlossene Mitglieder haben weder Anspruch auf Rückerstattung des Mitgliederbeitrages für das laufende Jahr noch auf das Vermögen des Vereins.

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1 Alle Mitglieder geniessen die gleichen Rechte.
- 2 Sie haben das unbeschränkte Stimm- und Wahlrecht an den Versammlungen, sowie das Recht, Anträge zu stellen.
- 3 Der Vorstand und die Mitglieder sind der Schweigepflicht unterstellt.

4. Mitgliederbeiträge

- 1 Die Mitgliederbeiträge werden jährlich an der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 2 Ehrenmitglieder sowie Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 3 Die Mitgliederbeiträge werden jährlich jeweils zum 31. Januar fällig, spätestens jedoch beim Eintritt in den Verein.
- 4 Erfolgt der Eintritt während des laufenden Kalenderjahres, ist dennoch der volle Beitrag zu entrichten.

5. Finanzen

- 1 Die finanziellen Mittel des Vereins werden beschafft durch:
 - a) Mitgliederbeiträge,
 - b) Betreuungskosten,
 - c) Beiträge karitativer Organisationen und Stiftungen,
 - d) Beiträge von Sponsor:innen,
 - e) Subventionen und Beiträge der öffentlichen Hand,

- f) Schenkungen/Vermächtnisse,
- g) oder andere Zuwendungen.

6. Haftung

- 1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.
- 2 Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstandes ist ausgeschlossen.

7. Vereinsorgane

- 1 Die Organe des Vereins sind:
 - a) Mitgliederversammlung
 - b) Vorstand
 - c) Revisor:innen
 - d) Kinderkrippe

8. Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
- 2 Sie fällt Grundsatzentscheide.
- 3 Insbesondere erfüllt sie folgende Funktionen:
 - Wahl des Vorstandes und der Revisor:innen.
 - Genehmigung des Jahresberichtes und des Protokolls der vorgängigen Versammlung, sowie die Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes. Ausserdem genehmigt sie das Budget für das kommende Jahr.
 - Beschlussfassung über alle auf der Traktandenliste stehenden Anträge und Geschäfte.
 - Auflösung des Vereins oder Zusammenschluss mit einem anderen Verein.
 - Änderung der Statuten.
- 4 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt und muss vom Vorstand mindestens 30 Kalendertage zum Voraus den Mitgliedern schriftlich angekündigt werden.
- 5 Anträge an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens 14 Tage vor ihrer Durchführung einzureichen.
- 6 Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen oder wenn 1/5 der Mitglieder dies verlangt.
- 7 Die Einberufung richtet sich nach den Vorschriften der ordentlichen Mitgliederversammlung.
- 8 An der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.
- 9 Für die Beschlussfassung gilt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.
- 10 Abweichend davon bedürfen Statutenänderung der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
- 11 Jede ordnungsmässig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

9. Vorstand

- 1 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.
- 2 Der Vorstand wird für die Dauer von 1 Jahr gewählt, eine Wiederwahl ist möglich.
- 3 Der Rücktritt aus dem Vorstand ist nur auf eine Mitgliederversammlung hin möglich.
- 4 Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so ist der Vorstand berechtigt, für die laufende Amtsperiode bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzperson zu ernennen.
- 5 Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- 6 Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig, sie sind nicht in der Kinderkrippe angestellt. Vorbehalten bleiben Spesen nach belegtem Aufwand und Transportkosten.

10. Beschlussfassung

- 1 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte, mindestens jedoch 2 der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

- 2 Er entscheidet mit einfachem Mehr der Stimmen.
- 3 Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.

11. Kompetenzen und Aufgaben

- 1 Dem Vorstand ist die administrative und finanzielle Führung des Vereins übertragen.
- 2 Der Vorstand führt die Rechnung der Kinderkrippe.
- 3 Er vertritt den Verein nach aussen und besorgt alle Geschäfte, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen worden sind.
- 4 Der Vorstand entscheidet insbesondere in Fragen des Personalwesens der Kinderkrippe.
- 5 Der Vorstand erarbeitet und ändert das Betriebsreglement.

12. Zeichnungsrecht

- 1 Das Zeichnungsrecht wird grundsätzlich von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Vorstands und einem weiteren Vorstandsmitglied kollektiv ausgeführt.
- 2 Der Vorstand kann in einem Unterschriftenreglement klar definierte Kompetenzbereiche und Ausgabenbefugnisse zur Ausübung des operativen Geschäfts an die leitenden Angestellten der Kinderkrippe übertragen.

13. Rechnungsrevisor:innen

- 1 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisor:innen, welche nicht Mitglieder des Vereins sein müssen.
- 2 Die Amtsdauer fällt mit derjenigen des Vorstandes zusammen.
- 3 Eine Wiederwahl ist möglich.
- 4 Die Rechnungsrevisor:innen haben die Jahresrechnung des Vorstandes zu prüfen und hierüber, wie auch über das Vereinsvermögen, der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.
- 5 Ein Mitglied des Vorstandes ist nicht als Rechnungsrevisor:in wählbar.

14. Kinderkrippe

- 1 Die Kinderkrippe trägt den Namen „Kinderkrippe Storchenäsch“.
- 2 Der Kinderkrippe obliegt die Betreuung der ihr anvertrauten Kinder von Aktivmitgliedern gemäss den Betreuungsgrundsätzen.
- 3 Die personelle Zusammensetzung sowie die Betreuungsgrundsätze sind im „Betriebsreglement der Kinderkrippe Storchenäsch“ festgelegt und entsprechen den kantonalen Vorschriften.

15. Kompetenzen und Aufgaben

- 1 Der Kinderkrippe steht eine Krippenleitung vor, die für die Einhaltung des Betriebsreglementes verantwortlich ist.
- 2 Die Krippenleitung hat die finanzielle Kompetenz für die laufenden Ausgaben.
- 3 Darüber hinausgehende Ausgaben sind vom Vorstand zu genehmigen.
- 4 Angestellte der Kinderkrippe können mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

16. Vereinsauflösung

- 1 Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- 2 Zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder notwendig.
- 3 Dabei muss die Anzahl der anwesenden Mitglieder mindestens die Hälfte aller Vereinsmitglieder betragen.
- 4 Sollte diese Zahl nicht erreicht werden, genügt in einer nachfolgenden Mitgliederversammlung die Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

- 5 Danach fällt das Vereinsvermögen einer steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz zu, welche sich mit der Kinderbetreuung befasst. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.
- 6 Genauer wird die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes entscheiden.

17. Inkrafttreten

- 1 Diese Statuten ersetzen die Version der Gründungsversammlung vom 07.02.2002 und werden durch Genehmigung an der Mitgliederversammlung vom 09.05.2023 in Kraft gesetzt.

Kerzers, den 09.05.2023



Mirjam Wäckerlin
Präsidentin



Christian Rytz
Vorstandsmitglied